

Seminar / Workshop

# Berechnung der Sozialhilfe für Wohn- und Lebensgemeinschaften

Donnerstag, 25. März 2010  
BBZ Herisau

**Herzlich Willkommen!**

## Programm

- 08.30 – 09.45 Uhr **Wirtschaftliche Sozialhilfe in Wohn- und Lebensgemeinschaften**  
- theoretische Einführung, Überblick, Grundbegriffe  
- Bearbeitung von Fallbeispielen in Gruppen  
(Gruppenräume: B04 / C10 / D02)
- 09.45 – 10.15 Uhr **Kaffee-Pause**
- 10.15 – 11.30 Uhr **Fortsetzung Workshop und gemeinsame Auswertung der Gruppenarbeiten**  
Beantwortung von Fragen  
Abschluss
- 11.30 – 12.00 Uhr **Klärung von Fragen** zu den Massnahmen 1-4  
im Bereich „Integration in den Arbeitsmarkt“

## Klärung Grundbegriffe und Grundsätze



## Wohn- und Lebensgemeinschaft

- Paare oder Gruppen, die die Haushaltfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen etc.) gemeinsam ausüben und finanzieren
- Zusammenleben, ohne ein Ehepaar oder Familie zu bilden
- z. B. KollegInnen, Freunde, Geschwister, ungefestigte Konkubinate, mündige Kinder bei den Eltern usw.
- Keine gegenseitige Unterstützungspflicht
- Einkommen und Vermögen dürfen nicht zusammengezählt werden

## Gefestigtes Konkubinat

- Auch qualifiziertes, stabiles, eheähnliches Konkubinat genannt
- Zusammenleben mit gemeinsamen Kindern (ab Zeitpunkt der Geburt des Kindes) (vgl. BGE Beilage)
- Dauer des gemeinsamen Zusammenlebens (SKOS-RL: > 2 Jahre, früher > 5 Jahre)
- Erkennbarkeit einer besonderen Verbundenheit (vgl. Aufsatz von Peter Stadler in der Beilage)

## Unterstützungseinheit

- diejenige(n) Person(e)n, welche bei der Berechnung der Sozialhilfe als rechnerisch ein Unterstützungsfall zu behandeln sind
- in der Regel grundsätzlich die Einzelperson (vgl. Wolffers, 1993, S. 136)
- resp. die in Hausgemeinschaft lebenden Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, und unmündige Kinder (vgl. Art. 32 ZUG)
- 1 Fall = 1 Sozialhilfekonto

## Kopfteilungs- oder quotenprinzip

- keine gemeinsame Unterstützungseinheit
- Personen des Kollektivs haben die jeweils auf sie entfallenden Kosten selber zu tragen
- Für die Errechnung des Unterstützungsbedarfs wird zunächst auf den Grundbedarf des Gesamthaushaltes abgestellt und in der Folge auf die Anzahl Köpfe aufgeteilt (Äquivalenzskala)

## Haushaltsführungsbeitrag / Entschädigung Haushaltsführung

- Führt eine unterstützte Person den Haushalt für eine oder mehrere nicht unterstützte Person(en), hat sie einen Anspruch auf eine Entschädigung für die Haushaltsführung = Einkommen
- **Voraussetzungen:**
  - unterstützte Person – nicht unterstützte Person(en)
  - Haushaltsführung durch unterstützte Person ist auch tatsächlich möglich (gesundheitliche Einschränkungen / Erwerbssituation)
  - nicht unterstützte Person muss wirtschaftlich in der Lage sein, diese zu bezahlen
- Auf tatsächliche Verhältnisse abstützen / Ermessensspielraum
- Auf Zahlungswillen des WG-/Konkubinatspartners kommt es nicht an (vgl. BGE 2P.48/2004 vom 26.02.2004 / siehe Beilage)

## Konkubinatsbeitrag / Erweitertes Budget

**Konkubinatsbeitrag =** Derjenige Betrag, welcher den auf den Konkubinatspartner entfallenden Bedarf unter Anwendung des erweiterten Budgets übersteigt

**Erweitertes Budget =** Ausgabepositionen, welche dem Konkubinatspartner (in Abweichung zur Sozialhilfe) zusätzlich zugestanden werden (im Unterschied zur Ehe)

## Abgrenzung zur Untermiete

Wohn-/Lebensverhältnisse, in denen die Nutzung der Infrastruktur ungleich verteilt ist oder besonders geregelt ist resp. die Haushaltfunktionen wie Wohnen, Essen, Waschen etc. nicht gemeinsam ausüben und finanzieren, werden nicht nach den Prinzipien für Wohn- und Lebensgemeinschaften beurteilt.

## Konfliktpotenzial

- Alle Parteien frühzeitig einbeziehen
- Umfassende Aufklärung über die Grundlagen/Vorgehensweise
- Auf konkrete Einzelsituation abstützen
- Ermessensspielraum nutzen